

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 15. Februar 2005 an den Landrat  
zu einem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri

---

## **I. Einleitung**

Im sicherheitspolitischen Bericht 2000 hat der Bund die Idee eines umfassenden Bevölkerungsschutzes entwickelt. Nicht mehr die Bedrohung durch einen bewaffneten Konflikt steht im Vordergrund, sondern die Gefährdung durch natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen. Darauf stützt sich das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) und die bundesrätliche Verordnung dazu (ZSV; SR 520.11). Dieses Gesetz konzipiert den Bevölkerungsschutz als Verbundsystem. Teil davon ist der Zivilschutz, der vornehmlich auf Katastrophen und Notlagen ausgerichtet ist. Zudem nimmt das BZG die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) insofern vorweg, als dieses Gesetz die Zuständigkeit und Verantwortung für den Zivilschutz vollumfänglich den Kantonen überträgt.

Dieser Idee entspricht es, wenn das vorliegende Bevölkerungsschutzgesetz (im Folgenden BSG) sich nicht nur mit dem Zivilschutz, sondern mit dem ganzen Bereich des Bevölkerungsschutzes beschäftigt. Gegenstand des Gesetzes ist damit die Organisation in ausserordentlichen Lagen (Notstand) einerseits, die heute in der Verordnung über die kantonale Leitungsorganisation im Notstandsfall (RB 3.1291) geregelt ist. Andererseits führt das BSG das BZG und damit die bundesrechtliche Zivilschutzgesetzgebung näher aus. Der Zivilschutz ist nur ein Teil des Bevölkerungsschutzes, sodass er sinnvollerweise ergänzt wird mit der gesamtheitlichen Notfallorganisation im Kanton und in den Gemeinden.

Im Bereich des Zivilschutzes bringt das BSG eine Kantonalisierung. Das ist angesichts der gewandelten Konzeption des Zivilschutzes im Bundesrecht zweckmässig. Die Anliegen der Gemeinden werden berücksichtigt. Insbesondere überträgt ihnen das Gesetz eine bestimmte Anzahl Schutzdienstpflichtiger, über die sie im Ereignisfall verfügen können. Auch das notwendige Zivilschutzmaterial steht ihnen zur Verfügung. Hingegen stellt die Kantonalisierung sicher, dass der Zivilschutz Uri unter einem einheitlichen Kommando steht und dadurch gesamtheitlich, koordiniert und flexibel handeln kann.

## **II. Vernehmlassungsverfahren**

Im Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden, den politischen Parteien, bei verschiedenen Verbänden und Instanzen ist das Gesetz auf mehrheitlich positives Echo gestossen. Es gibt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Gesetz. Angeregt werden verschiedene Präzisierungen und redaktionelle Ergänzungen, die aufgenommen worden sind, soweit das zweckmässig und rechtlich richtig erschien. Schwergewichtig sind finanzielle und materielle Regelungen angesprochen worden, deren Auswirkungen die Gemeinden betreffen.

Konkret wurde das Gesetz mit einem Artikel über die Evakuation und die Requisition ergänzt. Ebenso wurde neu festgelegt, dass das vorhandene Zivilschutzmaterial und die bestehenden Zivilschutzanlagen im Eigentum der Einwohnergemeinden bleiben. Sie stellen dieses Material und die Anlagen dem Kanton gegen Entgelt zur Verfügung. Der Regierungsrat schliesst mit den Einwohnergemeinden entsprechende Verträge ab. Im Weiteren trägt der Kanton neu 60 Prozent der Kosten des Zivilschutzes, die Einwohnergemeinden 40 Prozent; dies im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage mit einem Kostenteiler von je 50 Prozent. Die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erfasst. Bei der Ausgestaltung des Reglements werden die Einwohnergemeinden angemessen einbezogen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat sich ebenfalls zur Vernehmlassungsvorlage geäußert. Es beurteilt das Gesetz in formeller als auch in materieller Hinsicht als gut.

## **III. Rechtsetzungsstufe und Gesetzestechnik**

Nach Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) unterbreitet der Landrat dem Volk in Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen. Der Bevölkerungsschutz und der Zivilschutz im Besonderen betreffen den ganzen Kanton und alle Einwohnerinnen und Einwohner. Sodann verpflichtet das BSG die Gemeinden, bestimmte Aufgaben zu erledigen. Und schliesslich erlaubt Artikel 2 dem Regierungsrat, für das Notstandsgebiet vom Gesetz abzuweichen und die Ausgaben zu beschliessen, die für Notstandsmassnahmen erforderlich sind. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, die gebieten, die Regelung in einem Gesetz und nicht bloss in einer landrätlichen Verordnung zu verankern.

Die Gesetzestechnik im Kanton Uri verzichtet darauf, im kantonalen Recht zu wiederholen, was im Bundesrecht steht. Zudem bemüht sich der kantonale Gesetzgeber um eine einfache und klare Gesetzessprache. Regelmässig verzichtet er darauf, die einzelnen Befugnisse im Detail aufzulisten. Stattdessen nennt er jene Zuständigkeiten, die einzelnen Behörden,

Amtsstellen und Instanzen im Einzelfall zugeordnet werden, während alle übrigen mit einem so genannten Auffangtatbestand einem bestimmten Organ übertragen werden. Das erklärt, warum die einzelnen Befugnisse nicht im Detail aufgeführt sind. Stattdessen erwähnt das BSG alle Zuständigkeiten im Einzelnen, die nicht der zuständigen Amtsstelle (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) übertragen sind. Alle Aufgaben, die das Bundesrecht dem Kanton überträgt und die nicht einem besonderen Organ zugewiesen sind, gehören in den Zuständigkeitsbereich dieser Amtsstelle. Das entlastet das Gesetz und stellt sicher, dass keine Regelungslücke entsteht.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

##### *1. Kosten*

Wie der Zivilschutz heute wiederkehrende Ausgaben bedingt, wird auch die Umsetzung des BSG zu solchen führen - sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton. Die wesentlichen Kostenfaktoren sind: die Ausbildung der Führungsstäbe und der Zivilschutzangehörigen; die Ausbildungsinfrastruktur (Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt); die Ausrüstung (Beschaffung, Unterhalt, Ersatz, Lagerung); die Schutzinfrastruktur (Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung, Unterhalt) sowie der Personalaufwand im administrativen Bereich.

Für den Zivilschutz werden insgesamt jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Grössenordnung von Fr. 900'000 anfallen, was eine merkliche Senkung der Ausgaben gegenüber den heutigen Kosten in der Grössenordnung von Fr. 1'350'000 bedeutet; ergänzend sei diesbezüglich auf die Bemerkungen zu Artikel 21 hingewiesen. Die Notfallorganisation im Kanton und in den Gemeinden verursacht keine zusätzlichen Kosten, denn bereits in der Vergangenheit waren Aufwendungen hierfür zu leisten.

##### *2. Finanzierung*

Artikel 21 BSG hält fest, dass der Kanton 60 Prozent und die Einwohnergemeinden 40 Prozent der Kosten des Zivilschutzes tragen. Der Kanton stellt den Gemeinden deren Anteil aufgrund der Einwohnerzahlen in Rechnung.

Der Bund leistet keine Beiträge an die allgemeinen Aufwendungen des Kantons oder der Gemeinden, da der Zivilschutz eine kantonale Aufgabe zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen wahrnimmt. Hingegen übernimmt er die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung und Umnutzung oder Aufhebung von Schutzan-

lagen und Kulturgüterschutzräumen. Zudem leistet er jährliche Pauschalbeiträge zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.

Gemäss Artikel 20 Absatz 2 der Alarmierungsverordnung (AV; SR 520.12) tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. Da die Sirenenfernsteuerung im Kanton Uri wegen finanzieller Engpässe beim Bund noch nicht realisiert werden konnte, fallen zurzeit keine Mehrkosten zu Lasten der Gemeinden an. Hingegen müssen die Gemeinden ihre bisherigen Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen weiterhin leisten.

### 3. *Finanzrechtliche Bemerkungen*

Im Übrigen bleibt zu erwähnen, dass die Ausgaben, die dem Kanton erwachsen, wenn er Zivilschutzmaterial anschafft oder Zivilschutzanlagen errichtet, grundsätzlich als neue Ausgaben gelten, die den ordentlichen Finanzkompetenzen nach der Kantonsverfassung unterstehen. Denn nach der Praxis des Bundesgerichts besteht zwar die Pflicht der Kantone, für den geordneten Vollzug des Bundesrechts im Bereich des Zivilschutzes zu sorgen. Doch verbleibt dabei ein Ermessensspielraum, der verbietet, die entsprechenden Ausgaben als gebundene zu betrachten (siehe etwa Praxis 1990 S. 102 ff.). Etwas anderes gilt, wenn es sich um Ersatzbeschaffungen von Maschinen, Geräten oder Fahrzeugen und dergleichen handelt. Ersatzbeschaffungen verursachen nämlich in aller Regel gebundene Ausgaben, doch ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwiefern es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt (siehe dazu anstelle vieler: H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 2000, Seite 363).

## V. **Zu einzelnen Bestimmungen**

### 1. Kapitel: **GEGENSTAND**

#### **Verfassungs- und Rechtsgrundlagen**

Neben dem Hinweis auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) und auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sind weitere Verfassungs- und Rechtsgrundlagen zu erwägen.

In der Kantonsverfassung sind die Aufgaben der Regierung und der Gemeinden umschrieben, unter anderen auch zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. So haben der Kan-

ton und die Gemeinden insbesondere die Voraussetzungen für ein menschengerechtes Dasein herzustellen (Art. 2 Bst. c KV). Ebenso bedürfen Einschränkungen der Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage. Vorbehalten bleiben Fälle ernster, unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr (Art. 14 Abs. 1 KV). Der Regierungsrat hat im Weiteren die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten (Art. 97 Abs. 2 Bst. b KV) und alle Staatsgeschäfte zu erledigen und alle Verfügungen zu treffen, die zu den Aufgaben einer Regierung gehören und nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind (Art. 97 Abs. 2 Bst. h KV).

Die Kantonsverfassung auferlegt unter anderem dem Gemeinderat, namentlich für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde zu sorgen (Art. 111 Abs. 3 Bst. b).

Entsprechend der Gesetzgebungspraxis im Kanton Uri verzichtet das BSG darauf, sämtliche Normen der Kantonsverfassung im Ingress aufzuführen. Stattdessen begnügt es sich damit, die Kompetenz begründende Vorschrift aufzuführen.

## **Artikel 1**

Das Bevölkerungsschutzgesetz vollzieht zunächst das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. "Den Kantonen sollen in Zukunft vor allem im Bereich des Zivilschutzes ein grösserer Handlungsspielraum und mehr Kompetenzen eingeräumt werden" (Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung vom 17. Oktober 2001 Seite 1688).

Es ordnet sodann Pflichten und Kompetenzen nach ernerischem Recht für den Bevölkerungsschutz, da "grundsätzlich die Kantone allein für den Bevölkerungsschutz zuständig sind und alle Partnerorganisationen - mit Ausnahme des teilweise in der Bundeskompetenz liegenden Zivilschutzes - im Kompetenzbereich der Kantone liegen" (Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung vom 17. Oktober 2001 Seiten 1689 und 1704 unten).

Das BSG regelt insbesondere Organisation, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Es überträgt die Verantwortung für Kulturgüterschutzräume, im Rahmen des Bundesrechts, dem Kanton (siehe Bemerkungen zu Art. 24).

## 2. Kapitel: **BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**

### **Einleitung**

### *Begriff des Bevölkerungsschutzes*

Kanton und Gemeinden unternehmen das Möglichste, um die „Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu schützen, d.h. unmittelbar drohende und eingetretene Gefahren für Gut, Leib und Leben der Menschen zu meistern. Darunter ist zu verstehen:

- "Leib": Körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Menschen.
- "Leben": Rettung vor Tod.
- "Gut": Alle materiellen Werte wie Tiere, Liegenschaften und Häuser, Mobilien aller Art, immaterielle Güter (Kulturgüterschutz), Infrastrukturen usw., sowohl der privaten wie auch der öffentlichen Hand.

### *Risiken und Bedrohungen*

Es geht um den Schutz der Bevölkerung

- bei Naturkatastrophen: Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Meteoreinschläge, Erdbeben, Stürme usw.;
- bei zivilisatorisch bedingten Risiken: Feuer, Schäden als Folge chemischer, biologischer und kernenergetischer Ursachen (Verstrahlungen), Zugsunglücke, Absturz von Grossraumflugzeugen usw.;
- bei Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, soweit die Bevölkerung im Sinne der Lebensgrundlagen gefährdet ist (Art. 3 Bst. a BZG);
- bei terroristischen Aktionen wie beispielsweise Damnbrüchen als Folge solcher Unternehmen, soweit die Bevölkerung im Sinne der Lebensgrundlagen gefährdet ist;
- bei kriegerischen und kriegsähnlichen Aktionen (Aufgabe des Bundes nach Art. 5 Abs. 3 BZG);
- bei Verstrahlung (Strahlenschutzgesetz [StSG]; SR 814.50), Strahlenschutzverordnung [StSV]; SR 814.501);
- bei Damnbrüchen als Folge kriegerischer Aktionen (Stauanlagenverordnung [StAV]; SR 721.102).

### *Mittel zur Bewältigung der Risiken und Bedrohungen*

Es stehen im Kanton Uri insbesondere zur Verfügung:

- die Mittel der Kantonspolizei;
- die Mittel des Amtes für Tiefbau;
- die Feuerwehren der Gemeinden;
- die Stützpunktfeuerwehren;
- die Betriebsfeuerwehren;

- die Chemiewehr;
- die Strahlenwehr;
- die technischen Werke: Wasserversorgungen der Gemeinden und Genossenschaften, Abwasserentsorgungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, Entsorgung fester Güter und Spezialentsorgungen des Gemeindeverbandes Uri, Elektrizitätsversorgung durch kommunale Werke Göschenen und Erstfeld, des Elektrizitätswerkes Ursern und des Elektrizitätswerkes Altdorf (Privatrechtliche Gesellschaft);
- die Mittel des Zivilschutzes des Kantons Uri;
- die Mittel des Gesundheitswesens, wie insbesondere Kantonsspital Uri, Ärzte, Hilfspersonal des Gesundheitswesens, Samaritervereine, Sanitätshilfsstellen usw.;
- die Mittel für Personentransporte wie Auto AG Uri, SBB, SGV, private Transportunternehmen usw.

Allfällige Unterstützung von aussen:

- Mittel des Zivilschutzes anderer Kantone.
- Die Armee (Rettungstruppen, Strassentransportmittel wie Lastwagen, Lufttransportmittel wie Helikopter, Übermittlungsmittel usw. [Verordnung des Bundesrates über die territorialen Aufgaben der Armee; SR 513.311.1]).

"Die Armee unterstützt die zivilen Behörden im Sinne 'subsidiärer Einsätze' bei der Bewältigung von Katastrophen im Inland, indem sie durch den Einsatz von spezialisierten Katastrophenformationen eigentliche militärische Katastrophenhilfe leistet" (Leitbild Bevölkerungsschutz Seite 1768).

## **Artikel 2** Ausserordentliche Lagen

Mit dem Begriff Lage werden die momentane Lebensgrundlage und die Verfahrensweise zur Aufgabenbewältigung in einer Situation beschrieben, in der sich eine Gemeinschaft befindet. Dabei wird differenziert in normale Lage, besondere Lage und ausserordentliche Lage.

Die normale Lage beinhaltet eine Situation, in der ordentliche Abläufe zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausreichen. In normalen Lagen sind gewöhnliche Einsätze zur Bewältigung von Alltagsereignissen zu leisten wie beispielsweise solche der Polizei, der Feuerwehren, der Samaritervereine usw. bei Verkehrsunfällen, bei Brandfällen, bei Überschwemmungen usw.

In besonderen Lagen können gewisse Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden. Im Unterschied zur ausserordentlichen Lage ist die Tätigkeit der Behörden nur sektoriell betroffen. Typisch ist der Bedarf nach rascher Konzentration der Mittel und

Straffung der Verfahren.

In ausserordentlichen Lagen genügen die ordentlichen Mittel, die eingespielten Einsatzmethoden und die Verwaltungsabläufe nicht, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, beispielsweise bei Katastrophen und in Notlagen, die das ganze Land oder Teile davon schwer in Mitleidenschaft ziehen, oder im Fall eines bewaffneten Konflikts.

Eine ausserordentliche Lage löst verschiedene Aufgaben und Pflichten aus. Sie zwingt die Behörden, besondere Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen sind möglichst rasch und wirkungsvoll zu treffen. Deshalb können die ordentlichen Verwaltungsabläufe und Verfahren regelmässig nicht eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, den Notstandsfall zu definieren, dessen Beginn und Ende sowie das betroffene Gebiet festzulegen und die daraus resultierenden Wirkungen festzuhalten, namentlich die Wirkung, dass der Regierungsrat im Notstandsfall von Zuständigkeits- und Verfahrensregeln der kantonalen Gesetze abweichen darf. Der Regierungsrat kann zudem die mit seinen Beschlüssen und Anordnungen zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage zwingend verbundenen finanziellen Ausgaben in eigener Kompetenz beschliessen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach Artikel 58 KV sind indessen jederzeit vorbehalten. Der Regierungsrat bringt diesen Beschluss den Behörden und Amtsstellen sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis und verweist ausdrücklich auf die Rechtswirkungen.

Die Abweichungen vom Gesetz müssen sachbezogen und verhältnismässig sein, da es um Rechte der Bürger, um die staatsrechtliche Mitwirkung des Landrates und um die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Volkes geht. Allfällige Abweichungen betreffen Artikel 91 Buchstabe a, Artikel 24 Buchstabe c und d sowie Artikel 25 Buchstabe c und d der Kantonsverfassung.

Der Regierungsrat legt dem Landrat einen Schlussbericht und bei sehr folgenschweren Ereignissen einen Zwischenbericht über die Bewältigung des Notstandesfalles vor, so dass das verfassungsmässige Obergerichtsrecht sichergestellt wird.

### **Artikel 3**            Besondere Massnahmen

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen kann es notwendig sein, dass die Behörden besondere Massnahmen verfügen. Als besondere Massnahmen nennt Artikel 3 BSG ausdrücklich die Evakuierung und die Requisition.

Der Regierungsrat ordnet die Evakuierung an und bestimmt, wer zur Vorbereitung und zur Durchführung einer Evakuierung zuständig ist. Die ernannte Instanz trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Transporte, Unterbringung, Verpflegung, medizinische, psychologische und seelsorgerische Betreuung der Evakuierten sowie für den Schutz der verlassenen Wohnungen und Wohnhäuser, Geschäftslokalitäten und Gebäuden vor Plünderungen, Diebstahl und Sachbeschädigungen. Die Evakuierten können zum Beispiel in Schulräumlichkeiten, in anderen öffentlichen Gebäuden, in requirierten Privatgebäuden, bei Privaten oder bei sozialen Organisationen untergebracht werden. Nötigenfalls kann der Regierungsrat die Evakuierung mit polizeilicher Gewalt erzwingen. Das gleiche Recht steht dem Einwohnergemeinderat zu für sein Gemeindegebiet.

Requisition bedeutet die hoheitliche Inanspruchnahme von Dritteigentum. Durch Requisition kann sich der Zivilschutz bei Katastrophen und Notlagen sowie im Aktivdienst gegen angemessene Entschädigung bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere beschaffen, die er zur Erfüllung der Aufgaben und Aufträge benötigt und die er sich auf andere Weise zu annehmbaren Bedingungen für die benötigte Dauer nicht beschaffen kann. Requisitionen können sich beziehen auf Grund und Boden, Gebäude, Telekommunikationseinrichtungen, Datenverarbeitungssysteme, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge, Transportmittel für Personen und Waren, private Helikopter, Pferde und dergleichen. Die Inanspruchnahme von Dritteigentum erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Die Requisition ist in der Verordnung des Bundesrates über die Requisition (SR 519.7) geregelt. Diese Verordnung bezeichnet namentlich die zuständigen Organe, die Voraussetzungen der Requisition, das Verfahren und die Entschädigung, sodass sich das BSG begnügen kann, auf diese Verordnung zu verweisen.

#### **Artikel 4**            Zusammenarbeit

Nach Artikel 4 BZG arbeiten alle staatlichen und privaten Organisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen, um den Schutz der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten. Angesprochen sind damit namentlich die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz, die (sanitätsdienstlichen und anderen) Rettungsdienste, die Schadenwehr und die technischen Betriebe (wie Elektrizitäts- und Wasserwerke, Strassenunterhalt, Verkehrsbetriebe, Telematik). Sie alle handeln, im Rahmen der Koordination durch das BSG, nach der besonderen Gesetzgebung.

Im Bundesgesetz sind die Begriffe Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz als Partnerorganisationen definiert. Diese Begriffe gelten als Oberbegriffe und umfassen somit alle Organisationen mit artverwandten Aufgaben. Unter dem Begriff

Feuerwehr sind zum Beispiel die Gemeindefeuerwehren, die Stützpunktfeuerwehren, die Betriebsfeuerwehren, die Chemiewehren, die Strahlenwehr usw. zu verstehen.

Demgegenüber ist die Zusammenarbeit mit dem Militär, namentlich mit der für den Kanton Uri zuständigen Territorialregion 3, in der Verordnung des Bundesrates über die territorialen Aufgaben der Armee (VTA; SR 513.311.1) geregelt, sodass sich entsprechende Ausführung im BSG erübrigen. In den Verordnungen des Bundesrates über die militärische Katastrophenhilfe im Inland (VmKI; SR 510.213) und über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten (VEMZ; SR 510.212) sind die Arten der militärischen Katastrophenhilfe, die Spontanhilfe (Hilfsaktionen von in unmittelbarer Nähe eines Schadenereignisses Militärdienst leistenden Truppen) und der Einsatz von Truppen für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten geregelt.

Damit die gemeinsame Erfüllung ziviler und militärischer Aufgaben der Kantone und des Bundes bestmöglich gewährleistet werden kann, übernehmen die koordinierten Bereiche wichtige Aufgaben. Sie dienen primär der Planung und Vorbereitung von Massnahmen in ausserordentlichen Lagen. Als koordinierte Bereiche werden weitergeführt oder neu aufgebaut: ABC-Schutz, Sachbereich Lage, Lawinendienst, Requisition, Sanitätsdienst, Telematik (Übermittlung), Verkehr und Transporte, Wetterdienst.

Um eine möglichst umfassende und wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten, kann der Regierungsrat nach Absatz 2 mit anderen Kantonen oder mit öffentlichen oder privaten Organisationen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen. Solche Vereinbarungen können notwendig sein zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen im Grenzgebiet des Kantons Uri, etwa in Seelisberg oder auf dem Urnerboden, oder um sicherzustellen, dass bei Grossereignissen genügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Im Vordergrund stehen Vereinbarungen mit ausserkantonalen Rettungs-, Betreuungs- und Hilfsorganisationen. Andererseits sind vertragliche Regelungen notwendig, um Privatpersonen, wie Ärzte, Sanitätspersonal, Chauffeure, Maschinenführer usw. im Einzelfall zum Einsatz verpflichten zu können. Ebenso kann der Einsatz von Maschinen und Transportmitteln vertraglich geregelt werden.

## **Artikel 5**            Organisation        a) Grundsatz

Wie heute<sup>1)</sup> sorgt der Regierungsrat zusammen mit den Gemeinden für die Vorbereitung, die Koordination und die Durchführung aller Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen. Er ist also das oberste Koordinationsorgan im Bevölkerungsschutz. Die ausseror-

---

<sup>1)</sup> Siehe Art. 1 der Verordnung über die kantonale Leitungsorganisation im Notstandsfall (RB 3.1291).

dentliche Lage kann es erzwingen, dass der Regierungsrat diese Aufgabe in Einzelfällen einer Delegation oder einem einzelnen Regierungsmitglied übertragen muss. In diesen Fällen obliegt dem Regierungsrat jedoch weiterhin die verfassungsmässige Aufsichtspflicht.

Der Regierungsrat hat vorausschauend die spezifischen Gefährdungen im Kanton Uri und spezielle Erschwernisse in der Bewältigung einer eingehenden Analyse zu unterziehen, um gestützt darauf das notwendige Recht zu erlassen und für den Einsatz die erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Dem Regierungsrat obliegen, unter Vorbehalt der den Gemeinden nach Verfassung zugewiesenen Pflichten und Kompetenzen, insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung gestützt auf die Alarmierungsverordnung des Bundesrates (AV; SR 520.12);
- Information der Öffentlichkeit über seine jeweilige Lagebeurteilung und die von ihm geplanten Massnahmen;
- Nachrichtenbeschaffung, Lagebeurteilung sowie die diesbezügliche führungsinterne Information;
- Beschaffung, Betrieb und Unterhalt der hierzu erforderlichen Übermittlungseinrichtungen.

Dem Regierungsrat obliegt es, im Notfall Polizeikräfte und Zivilschutztruppen bei anderen Kantonen und Mittel der Armee beim Bund anzufordern. Er kann die ihm von diesen zugeführten Mittel den Gemeinden zuweisen; vorbehalten sind die eingespielten Grundsätze und Verhaltensweisen gemäss Polizeikonkordat.

Wenn eine oder mehrere Gemeinden die ausserordentliche Lage nicht selbstständig zu bewältigen vermögen, insbesondere wenn das Ereignis eine Vielzahl von Gemeinden trifft, kann der Regierungsrat die „Führung“ an sich ziehen (Gesamteinsatzleitung). In diesem Fall verfügt er über die Mittel der betroffenen Gemeinden. Er kann den Gemeinderäten verpflichtende Anordnungen erteilen. Die Gemeindeführungsorgane und ihre Mittel verbleiben in der Regel - unter der Führung des Kantons (Gesamteinsatzleitung) - lokal eingesetzt (lokale Einsatzleitung). Hierzu bedarf es der Konsultation des Gemeinderates und sodann eines Beschlusses des Regierungsrates.

## **Artikel 6**            b) kantonaler Führungsstab

Wie heute<sup>1)</sup> dient der kantonale Führungsstab dem Regierungsrat als Unterstützung seiner Aufgabe nach Artikel 5 BSG. Der kantonale Führungsstab ist damit nicht ein selbstständiges Gremium. Der Regierungsrat entscheidet, wann der kantonale Führungsstab in Aktion tritt.

---

<sup>1)</sup> Siehe Art. 1 der Verordnung über die kantonale Leitungsorganisation im Notstandsfall (RB 3.1291).

Doch sind Fälle denkbar, in denen der Regierungsrat diesen Entscheid nicht rechtzeitig fällen kann. Für diese Situationen erlaubt das BSG dem Stabschef oder der Stabschefin, den Führungsstab oder Teile davon aufzubieten und Sofortmassnahmen anzuordnen. Der Regierungsrat ist darüber so rasch als möglich zu informieren. Der kantonale Führungsstab handelt sodann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der regierungsrätlichen Weisungen.

Artikel 6 BSG basiert auf den bisherigen Erkenntnissen und den konkreten Verhältnissen im Kanton Uri. Die Mehrzahl der Grossereignisse d. h. vor allem Hochwasser, Lawinen usw. entwickelt sich allmählich. Bereits in der Entstehungsphase von ausserordentlichen Lagen ergibt sich relativ bald ein Bedürfnis nach einer Lageübersicht. Dies bedeutet, dass aktiv Informationen gesammelt und aus den verschiedenen Nachrichtenquellen zusammengefasst und ausgewertet werden müssen. Gemäss bisherigen Erfahrungen entsteht Koordinationsbedarf, sobald verschiedene Verwaltungsabteilungen oder Einsatzkräfte unter Zeitdruck zusammenarbeiten müssen. Im Kanton Uri müssen diese Koordinationsbedürfnisse relativ früh befriedigt werden. Die Kantonspolizei verfügt nicht über Strukturen und Mannschaftsstärke, um diese Koordinationsbedürfnisse allein zu erfüllen. Andere Organisationen kommen wegen den personellen Verhältnissen und dem Milizcharakter kaum in Frage. Und schliesslich kommt den präventiven Massnahmen d. h. Massnahmen vor dem eigentlichen Schadenergebnis, ein grosser Stellenwert zu. Verkehrsachsen müssen gesperrt, Evakuationen angeordnet werden usw., bevor das Schadenergebnis eintritt. Gerade die Beurteilung der Notwendigkeit derartiger präventiver Massnahmen erfordert einen hohen Koordinationsbedarf, der bisher im Rahmen des kantonalen Führungsstabes geleistet worden ist. Der Koordinationsbedarf stellt somit eines der wesentlichen Kriterien für den Einsatz des kantonalen Führungsstabes dar.

Der Regierungsrat wählt zwar den Stabschef oder die Stabschefin, die Stellvertretung dagegen regelt er bloss. Damit entscheidet sich das BSG für eine flexible Lösung, die es dem Regierungsrat zum Beispiel erlaubt, im Reglement den jeweiligen Vorsteher oder die jeweilige Vorsteherin des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zu bezeichnen. Selbstverständlich kann sich der Regierungsrat auch mit dem Reglement nach Artikel 27 BSG diese Wahl vorbehalten.

#### **Artikel 7**            c) Gemeindeführungsstab

Die Einwohnergemeinderäte sind für die Vorbereitung und die Gewährleistung des Bevölkerungsschutzes innerhalb ihrer Gemeindegrenzen nach Massgabe der Kantonsverfassung zuständig. Die Einwohnergemeinden können unter sich vereinbaren, ihre Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam zu erfüllen. Sie bewältigen die ausserordentlichen Lagen mit

ihren eigenen Mitteln und koordinieren die Fronteinsätze aller beteiligten Partnerorganisationen, soweit nicht der kantonale Führungsstab die Koordination übernimmt. Sie beantragen beim Regierungsrat gegebenenfalls die dringend gebotene Unterstützung durch kantonale Mittel.

Die Einwohnergemeinden können in ausserordentlichen Lagen die Führung einer gemeinderätlichen Delegation oder einem einzelnen Gemeinderatsmitglied übertragen. Jeder Einwohnergemeinderat wählt einen Gemeindeführungsstab. Er setzt ihn ein zu seiner Unterstützung bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Diese Organisation besteht heute und hat sich bewährt.

Was die Wahlkompetenzen betrifft, sei auf die Bemerkungen zu Artikel 6 verwiesen.

#### **Artikel 8**            d) Ausbildung und Kosten

Aufgabe des Regierungsrates ist es, in ausserordentlichen Lagen vor allem zu führen und zu koordinieren. Damit ist es Aufgabe des Kantons, das Unterstützungsorgan des Regierungsrates auszubilden und zu finanzieren. Weil der kantonale Führungsstab eng mit den gemeindlichen Führungsstäben zusammenarbeitet, ist es sinnvoll, die Ausbildung der Führungsstäbe und die Kosten für die Ausbildung einheitlich dem Kanton zu übertragen. Ebenso gehen die Einsatzkosten des kantonalen Führungsstabes zu Lasten des Kantons. Die Gemeinden tragen jedoch die Kosten für die Einsätze ihrer Führungsstäbe.

### 3. Kapitel:            **ZIVILSCHUTZ**

#### 1. Abschnitt:        **Aufgabe**

#### **Artikel 9**

Die Artikel 9 ff. BSG enthalten für den Zivilschutz die "besondere Gesetzgebung", die Artikel 4 Absatz 1 BSG erwähnt.

Der Zivilschutz ist eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes. Er verfügt über personelle und materielle Mittel, über Bauten und Einrichtungen. Bezüglich dieser Partnerorganisation verfügt der Bund über Gesetzgebungskompetenzen. Diese Regelungen sind für die Kantone verbindlich. Der Bundesrat, beziehungsweise die entsprechende Amtsstelle des Bundes, üben die Aufsicht aus.

Der Zivilschutz dient in erster Linie der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Er hat die andern Mittel des Bevölkerungsschutzes zu verstärken und insbesondere deren Durchhaltbarkeit sicherzustellen. Er hat namentlich:

- schutzbedürftige Personen zu betreuen;
- Führungsorgane zu unterstützen, z. B. den Betrieb von Kommandoposten sicherzustellen;
- Aufgaben im Bereich Pionierwesen, d. h. Arbeiten zur Schadenminderung und zur Überbrückung zerstörter Infrastruktur zu erfüllen;
- Kulturgüter zu schützen;
- logistische Dienste, z. B. im Bereich Anlagen, Material, Transporte, Verpflegung und Güterbeschaffung zu leisten.

Daneben kann die kantonale Zivilschutzorganisation aber auch zu weiteren Leistungen aufgegeben werden, etwa für Instandstellungsarbeiten ausserhalb oder nach einer ausserordentlichen Lage, aber auch für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Die Verordnung des Bundesrates über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14) versteht unter Einsätzen zu Gunsten „Dienstleistungen von Schutzdienstpflichtigen, bei denen Leistungen für Dritte, namentlich für Behörden, Amtsstellen, Organisationen, Vereine oder Aussteller erbracht werden“ (Art. 1 Abs. 2).

Im Rahmen der Wiederholungskurse leistet die kantonale Zivilschutzorganisation weiterhin Einsätze in den Gemeinden, wie Wegbau, Bachverbauungen, Walderschliessungen, Sicherungs- und Aufräumarbeiten. Diese Einsätze dienen der praktischen Fachdienstausbildung der Schutzdienstpflichtigen. Gegenüber heute werden wesentlich mehr Einsätze geleistet werden können, da die Schutzdienstpflichtigen jährlich zu diesen Dienstleistungen aufgegeben werden und die Einsatzdauer mindestens zwei Tage bis längstens eine Woche beträgt (Art. 36 BZG).

## 2. Abschnitt: **Behördenorganisation**

### **Artikel 10**      Regierungsrat

Der Regierungsrat übernimmt die Aufsicht über den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen. Seine Hauptaufgabe steht nicht im Bereich des Zivilschutzes, sondern des übergeordneten Bevölkerungsschutzes, wo er für die Durchführung und die Koordination aller Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen sorgt (siehe Art. 5 BSG).

## **Artikel 11**      Zuständige Direktion

Als Instanz, die dem zuständigen Amt unmittelbar vorsteht, leitet die zuständige Direktion den Vollzug der Zivilschutzgesetzgebung. Sie hat besondere Aufgaben zu erfüllen, namentlich im Bereich der Schutzraumbaupflicht (siehe Art. 22 BSG). Daneben ist sie unmittelbare Aufsichtsbehörde über den Vollzug des Zivilschutzes, soweit dieser dem ihr unterstellten Amt übertragen ist.

## **Artikel 12**      Zuständiges Amt

Das zuständige Amt, heute das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, erfüllt alle Aufgaben, die die Bundesgesetzgebung und das BSG dem Kanton überträgt, soweit nicht ein anderes Organ dazu zuständig erklärt ist. Dieser Auffangtatbestand zugunsten des zuständigen Amtes erlaubt, auf zahlreiche einzelne Zuständigkeitsnormen zu verzichten. Diese Gesetzestechnik hat sich bewährt. Sie verhindert zudem, dass Vollzugslücken entstehen und das kantonale Recht jedes Mal angepasst werden muss, wenn der Bundesgesetzgeber im fraglichen Rechtsgebiet etwas ändert. Der Regierungsrat hat im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob die neue Kompetenz ohne weiteres dem zuständigen Amt oder mit einer Änderung des Reglements einer anderen Instanz übertragen werden soll.

## **Artikel 13**      Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden sind im Zivilschutz nicht mehr auf sich allein gestellt. Vielmehr sind sie eingebunden in den kantonalen Verbund. In dieser Hinsicht haben sie den Kanton im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Insbesondere stellen die Einwohnergemeinden dem Kanton die zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung. Je nach Bedarf sind dies Personaldaten der Schutzdienstpflichtigen, Zuweisungsplannungen, Pläne von Schutzbauten oder andere Daten.

### 3. Abschnitt:      **Zivilschutzorganisation**

## **Artikel 14**      Grundsatz

Der Bericht der Sicherheitsdirektion zum "Projekt Bevölkerungsschutz" aus dem Jahre 2001 enthält die Ideen und Fakten zur Neuausrichtung des Zivilschutzes im Kanton Uri. Wichtigste Aussage ist die Kantonalisierung des Zivilschutzes. Danach sollen die gemeindlichen Zivilschutzorganisationen zur kantonalen Zivilschutzorganisation zusammengezogen und unter ein einheitliches kantonales Kommando gestellt werden. Der Kanton berücksichtigt dabei die

Bedürfnisse der Einwohnergemeinden. In administrativer Hinsicht übernimmt das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Aufgaben, die heute weitgehend von den Einwohnergemeinden geleistet worden sind.

Eine kantonale Zivilschutzorganisation bietet gegenüber regionalen oder gemeindlichen Zivilschutzorganisationen wesentliche Vorteile, insbesondere in personellen, finanziellen, materiellen und taktischen Belangen. In Betracht fallen unter anderem:

- die zweckmässige Gliederung und schlanke Führungsstruktur;
- die Möglichkeit, je nach Lage und Auftrag Einsätze mit Schwergewichtsbildung im ganzen Kanton zu organisieren;
- die Entlastung der Gemeinden von Zivilschutzaufgaben im administrativen und operativen Bereich;
- die kostengünstige Lösung.

Im Interesse der besseren Verständlichkeit des kantonalen Gesetzes sind einige Hinweise auf das Bundesrecht angezeigt: Das Bundesgesetz gilt bezüglich Schutzdienstpflicht, Rekrutierung und Zuweisung an die Kantone. Es regelt die Rechte und Pflichten bezüglich Sold, Verpflegung, Transport, Unterkunft, Erwerbsausfallentschädigung, Wehrpflichtersatz und Militärversicherung. Nach Artikel 26 BZG haben die Schutzdienstpflichtigen den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten. Den Hauseigentümern und Hauseigentümerinnen sowie Mietern und Mieterinnen obliegen Pflichten bezüglich Schutzräume und Inanspruchnahme von Eigentum (Art. 30 und 31 BZG).

## **Artikel 15**      Bestand und Kommando

Die Rekrutierung der stellungspflichtigen Urner ergibt im Jahr rund 30 Schutzdienstpflichtige, die in die kantonale Zivilschutzorganisation eingeteilt werden können. Die Schutzdienstpflicht beginnt im Alter von 20 Jahren und dauert bis und mit dem 40. Altersjahr (Art. 13 BZG). Daraus ergibt sich für die kantonale Zivilschutzorganisation ein Bestand von rund 600 Schutzdienstpflichtigen. Im Verlaufe der Jahre werden zirka 70 bis 100 Schutzdienstpflichtige zu Gunsten anderer Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gemeindeführungsstab, Sanität, SBB, Grenzwachtkorps) oder infolge Krankheit oder Invalidität vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen.

Die Schutzdienstpflichtigen leisten bis und mit dem 30. Altersjahr jährliche Wiederholungskurse. Ab dem 30. Altersjahr bis zu ihrer Entlassung aus der Schutzdienstpflicht werden sie in die Personalreserve eingeteilt. Überzählige Kader können bei Bedarf ebenfalls der Personalreserve zugewiesen werden. Als Reservist leisten sie keine Ausbildungs- und Wiederho-

lungsdienste mehr. Für Einsätze können sie jedoch jederzeit aufgeboden werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben zählt die kantonale Zivilschutzorganisation

- Aktive: 360 Schutzdienstpflichtige
- Personalreserve: 240 Schutzdienstpflichtige
- Sollbestand: 600 Schutzdienstpflichtige

Aktuell liegt der Ist-Bestand mit über 1000 Schutzdienstpflichtigen über dem Sollbestand von 600 Schutzdienstpflichtigen. In den nächsten Jahren erfolgt jedoch die Entlassung von geburtenstarken Jahrgängen. Folglich wird sich der momentane Überbestand in der Personalreserve beträchtlich verringern. Andererseits werden zurzeit zirka 35 bis 40 Schutzdiensttaugliche an der Rekrutierung ausgehoben. Diese Zahlen gewährleisten den Sollbestand von 600 Schutzdienstpflichtigen.

Der Regierungsrat wählt den Kommandanten oder die Kommandantin; er regelt die Stellvertretung. Das Kommando der kantonalen Zivilschutzorganisation leitet die Ausbildung und ist verantwortlich für die Beschaffung und Instandhaltung der Ausrüstung. Es leitet im Falle der „Führung in ausserordentlichen Lagen“ den Einsatz der kantonalen Zivilschutzorganisation gemäss den Weisungen der zuständigen kantonalen Instanzen. Der Regierungsrat wird den detaillierten Aufgabenbereich im Reglement festlegen.

## **Artikel 16**      Organisation

Die Gliederung der kantonalen Zivilschutzorganisation umfasst das Kommando, einen Betreuungszug (Altdorf), sechs Pionierzüge (Altdorf [2], Bürglen, Erstfeld, Schattdorf, Silenen), einen Logistik- und Führungsunterstützungszug für den kantonalen Führungsstab (Altdorf) sowie 20 Führungsunterstützungselemente für die Gemeindeführungsstäbe. Zusätzlich besteht die inaktive Personalreserve. Der Bestand des Betreuungszuges beträgt 33 Schutzdienstpflichtige, derjenige eines Pionierzuges und des Logistik- und Führungsunterstützungszuges je 25 Schutzdienstpflichtige.

Die minimalen Bestände der Schutzdienstpflichtigen in den Gemeinden des Urner Oberlandes reichen nicht aus zur Bildung eines Pionierzuges. Deshalb unterbleibt die Stationierung eines Pionierzuges im Urner Oberland. Im Ereignisfall werden jedoch die benötigten personellen und materiellen Mittel durch das Kommando der Zivilschutzorganisation zeitgerecht in den Einsatzraum befohlen.

Jeder Gemeindeführungsstab erhält ein Führungsunterstützungselement zugewiesen. Es umfasst Schutzdienstpflichtige mit Sach- und Spezialistenkenntnissen, unter anderem in den

Bereichen Stabsassistenten, Kulturgüterschutz, Material und Anlagen. In der Regel werden in diese Führungsunterstützungselemente Schutzdienstpflichtige mit genauen Orts- und Organisationskenntnissen der entsprechenden Gemeinde eingeteilt. Das Führungsunterstützungselement der Gemeinden Altdorf, Andermatt, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf, Silenen und Spiringen umfasst je zehn Schutzdienstpflichtige, dasjenige der Gemeinden Bauen, Göschenen, Gurnellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Siskon, Unterschächen und Wassen je fünf Schutzdienstpflichtige.

#### **Artikel 17**      Ausbildung und Material

Folge der Kantonalisierung des Zivilschutzes ist es, dass der Kanton die Schutzdienstpflichtigen ausbildet und ausrüstet. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus haben vereinbart, die Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz gemeinsam durchzuführen. Diese Ausbildungen erfolgen in den Ausbildungszentren in Sempach, Schwyz und Cham. Das Zivilschutzausbildungszentrum „Krump“ in Erstfeld wird von der kantonalen Zivilschutzorganisation weiterhin für die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse und für die Weiterbildung benötigt.

Der Bund bildet die Zivilschutzkommandanten oder -kommandantinnen und deren Stellvertretung aus, ebenso die Kader für die Führungsunterstützung und den Kulturgüterschutz sowie bestimmte Spezialisten oder Spezialistinnen.

Nachdem der Zivilschutz kantonalisiert wird, ist es folgerichtig, dass der Kanton auch das Zivilschutzmaterial für die kantonale Zivilschutzorganisation beschafft, unterhält, ersetzt und lagert. Für ergänzende Erläuterungen dazu wird auf die Bemerkungen zu Artikel 26 BSG verwiesen.

#### **Artikel 18**      Aufgebot

Wer schutzdienstpflichtig ist, wie lang die Schutzdienstpflicht dauert und wie die Rekrutierung erfolgt, sagt das Bundesrecht (Art. 11 ff. BZG). Der Kanton meldet dem zuständigen Rekrutierungszentrum jährlich die Anzahl der benötigten Schutzdienstpflichtigen (Art. 5 ZSV). Die so rekrutierten Personen werden dem Kanton zugewiesen (Art. 17 BZG). Auch die Ausbildungspflicht und der zeitliche Rahmen, wie Grundausbildung, Weiterbildung, Wiederholungskurse, sind im Bundesrecht geregelt (Art. 33 ff. BZG).

Hingegen ist es Aufgabe des Kantons, die Schutzdienstpflichtigen im Ereignisfall und zu Kursen sowie für den Unterhalt der Schutzbauten und des Materials anzubieten beziehungsweise

hungsweise sie davon zu dispensieren. Artikel 18 BSG überträgt diese Aufgabe dem "Kanton" und sagt damit zugleich, dass, gestützt auf Artikel 12 BSG, das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz diese Aufgabe zu erfüllen hat.

Die Gemeinden verfügen zwar nicht mehr über "eigene" Zivilschutzformationen. Doch ermächtigt Artikel 18 Absatz 2 BSG die betroffenen Gemeindeführungsstäbe, im Ereignisfall die ihnen zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen aufzubieten und zu dispensieren. Die Verantwortung für Logistik, Verpflegung, Unterkunft, Sold usw. obliegt in diesem Fall dem aufbietenden Gemeindeführungsstab. Ebenso gehen die Einsatzkosten zu Lasten der Gemeinde. Der Kommandant oder die Kommandantin der kantonalen Zivilschutzorganisation ist über das Aufgebot umgehend zu informieren, damit die administrativen Kontrolltätigkeiten für die Schutzdienstpflichtigen (EO, Wehrpflichtersatz) ordentlich erfasst und abgerechnet werden können.

Ausnahmsweise kann der Kanton Schutzdienstpflichtige auch zu Gunsten anderer Kantone aufbieten. Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat entsprechende Vereinbarungen treffen (siehe Art. 4 Abs. 2 BSG). Darüber hinaus ist es denkbar, den Zivilschutz für besondere Veranstaltungen einzusetzen. Der Verursacher oder die Verursacherin hat aber in der Regel die damit verbundenen Kosten zu bezahlen. Damit lehnt sich das BSG an die Lösung an, die auch für die Feuerwehr gilt (siehe Art. 27 und Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerchutz; RB 30.3111). Selbstverständlich ist dabei die Verordnung des Bundesrates über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14) als übergeordnetes Recht zu beachten.

#### **Artikel 19**      Kontrollführung

Wie gesagt übernimmt das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz den administrativen Aufwand, der im Zusammenhang mit dem kantonalen Zivilschutz zu erledigen ist. Dazu gehört auch die Kontrollführung, die Artikel 28 BZG ausdrücklich den Kantonen überträgt.

#### **Artikel 20**      Einsatz und Kommando

Nachdem der Zivilschutz kantonalisiert wird, ist es folgerichtig, die gesamte Zivilschutzorganisation einem einheitlichen kantonalen Kommando zu unterstellen. Vorbehalten bleiben die Einsätze, die die Gemeindeführungsstäbe gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 BSG durchführen.

#### 4. Abschnitt **Kosten**

##### **Artikel 21**

Bisher hat sich der Bund, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone, an den Kosten des Zivilschutzes beteiligt (Beitragsfinanzierung). Neu gilt das Modell der Zuständigkeitsfinanzierung. Da der Kanton und die Gemeinden für die Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen zuständig sind, tragen sie somit auch deren Kosten. Der Bund trägt die Kosten für Massnahmen bei bewaffneten Konflikten, bei Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle, bei erhöhter Radioaktivität, in Notfällen bei Stauanlagen, Epidemien und Tierseuchen.

Durch die personelle Bestandesreduktion und durch die Überführung in eine kantonale Zivilschutzorganisation (Art. 14 BSG) ergeben sich für den Kanton und die Gemeinden insgesamt Kosteneinsparungen von rund Fr. 450'000 pro Jahr oder rund ein Drittel der ursprünglichen Kosten. Die nachfolgende Zusammenstellung vermittelt einen Kostenüberblick.

	Kosten- schlüssel	Kosten (Durchschnitt) 1998/1999		Kosten ab 2005		
		Total	Pro Einw.	Total	Pro Einw.	Differenz
	%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Gemeinden	<b>40</b>	513'000	15	360'000	10	-153'000
Kanton	<b>60</b>	844'000	24	540'000	16	-304'000
<b>Total</b>	100	<b>1'357'000</b>	<b>39</b>	<b>900'000</b>	<b>26</b>	<b>-457'000</b>
Einsparung		-457'000	-13			

Der zukünftige Kostenanteil der Gemeinden ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Hier gilt es jedoch zu bemerken, dass die Zivilschutzkosten der Jahre 1998 und 1999 die Basis bildeten für die Kostenberechnung im Bericht der Sicherheitsdirektion zum "Projekt Bevölkerungsschutz" aus dem Jahre 2001. Da in der Vergangenheit die Wiederholungskurse im Zweijahresrhythmus stattfanden, schwankten in einzelnen Gemeinden die Aufwendungen für den Zivilschutz sehr stark. Dies kann dazu führen, dass gemäss Tabelle einzelne Gemeinden in Zukunft vermeintlich einen grösseren Aufwand für den Zivilschutz leisten müssen. Für konkretere Aussagen müssten die Aufwendungen der Gemeinden der letzten 10 bis 15 Jahre beurteilt werden.

Gemeinde	Ein- wohner	Anteil	Kosten Ø 1998/1999	Kosten ab 2005	Differenz	
	Anzahl	%	Fr.	Fr.	Fr.	%
Altdorf	8'541	9.8	146'899	<b>88'414</b>	-58'485	-39.8
Andermatt	1'282	1.5	18'979	<b>13'271</b>	-5'708	-30.1
Attinghausen	1'487	1.7	11'198	<b>15'393</b>	4'195	37.5
Bauen	228	0.3	1'400	<b>2'360</b>	960	68.6
Bürglen	3'878	4.5	53'762	<b>40'144</b>	-13'618	-25.3
Erstfeld	3'933	4.5	59'110	<b>40'713</b>	-18'396	-31.1
Flüelen	1'787	2.1	32'362	<b>18'498</b>	-13'863	-42.8
Göschenen	511	0.6	7'956	<b>5'290</b>	-2'666	-33.5
Gurtellen	631	0.7	10'047	<b>6'532</b>	-3'515	-35.0
Hospental	206	0.2	2'498	<b>2'132</b>	-366	-14.6
Isenthal	539	0.6	4'202	<b>5'580</b>	1'378	32.8
Realp	146	0.2	3'990	<b>1'511</b>	-2'479	-62.1
Schattdorf	4'897	5.6	73'091	<b>50'692</b>	-22'399	-30.6
Seedorf	1'509	1.7	16'499	<b>15'621</b>	-878	-5.3
Seelisberg	592	0.7	5'571	<b>6'128</b>	558	10.0
Silenen	2'068	2.4	26'678	<b>21'407</b>	-5'271	-19.8
Sisikon	350	0.4	5'084	<b>3'623</b>	-1'461	-28.7
Spiringen	963	1.1	14'733	<b>9'969</b>	-4'764	-32.3
Unterschächen	764	0.9	11'761	<b>7'909</b>	-3'852	-32.8
Wassen	465	0.5	7'349	<b>4'814</b>	-2'535	-34.5
<b>Total</b>	<b>34'777</b>	<b>40.0</b>	<b>513'166</b>	<b>360'000</b>	<b>-153'166</b>	<b>-29.8</b>

Die Kostenzusammenstellung beinhaltet die ordentlichen jährlichen Kosten (Richtwerte) für:

Ausbildung:	Kurse und Rapporte	Fr.	225'000
Ausrüstung:	Allg. Material, Betriebsmittel und Anlagen	Fr.	75'000
Infrastruktur:	Betriebskosten ZS-Ausbildungszentrum	Fr.	60'000
Personal:	Anteil Löhne	Fr.	<u>540'000</u>
Total		Fr.	900'000

Die Kosten für so genannte Öffentlichkeitsarbeiten zu Gunsten der Gemeinden sind Bestandteil der Ausbildungskosten, da die Leistungen in den ordentlichen Wiederholungskursen erbracht werden. Selbstverständlich gehen die Kosten für Bau- und Konstruktionsmaterialien und Ähnliches zu Lasten der auftraggebenden Gemeinde. Die ausserordentlichen Kosten für Einsätze der kantonalen Zivilschutzorganisation sind darin nicht enthalten. Sie werden im Ereignisfall vom Kanton erfasst und solidarisch gemäss Kostenschlüssel 60/40 Prozent dem Kanton und den Gemeinden in Rechnung gestellt. Zur Klarstellung sei daran erinnert, dass die Kosten für die Ausbildung der Führungsstäbe dem Kantons anfallen und

den Gemeinden nicht weiterverrechnet werden (siehe Erläuterungen zu Art. 8 BSG).

#### 4. Kapitel: **SCHUTZBAUTEN UND ERSATZBEITRÄGE**

##### **Artikel 22** Schutzräume

Grundsätzlich regelt der Bund (Art. 45 ff. BZG), wer Schutzräume zu bauen, auszurüsten und zu unterhalten hat. Immerhin anerkennt auch der Bundesgesetzgeber, dass die Schutzraumbaupflicht heute weitgehend erfüllt ist. Das gilt auch für den Kanton Uri. Deshalb muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Baupflicht besteht oder ob Ersatzbeiträge zu leisten sind. Letztere dienen dazu, die Schutzraumbaupflicht mit öffentlichen statt mit privaten Schutzräumen zu erfüllen. Die Abklärung, ob eine Schutzraumbaupflicht im Einzelfall besteht, erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz hat das zuhanden der Baubehörde zu entscheiden. Der Entscheid ist jedoch an sachliche Vorgaben gebunden. So steuert die zuständige Direktion in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden den Bau von Schutzräumen gemäss den Vorgaben des Bundes. In Beurteilungsgebieten mit einem Überangebot an Schutzräumen hat die Bauherrschaft an Stelle des Schutzraumbaus einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Wer von der Schutzraumbaupflicht entlastet wird, hat, wie heute, einen Ersatzbeitrag zu leisten. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Ersatzbeiträge. Diese sind zweckgebunden für die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen zu verwenden. Wenn das öffentliche Schutzraumangebot genügt, können die Ersatzbeiträge auch für andere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. Für die Verwendung der verfügbaren Mittel benötigt die Gemeinde die Bewilligung, die der Regierungsrat regelt. Im Übrigen ist es Sache der Gemeinde, die Ersatzbeiträge gesetzeskonform zu verwenden und zu verwalten; dabei haben sie insbesondere Artikel 22 ZSV zu beachten.

##### **Artikel 23** Einsatzbereitschaft und Schutzraumkontrolle

Aufgabe des Kantons und damit, gestützt auf Artikel 12 BSG, des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz, ist es, nach den Vorgaben des Bundes und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Einsatzbereitschaft der Schutzräume und der Kulturgüterschutzräume periodisch zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den Verantwortlichen der Zugang zu den Schutzräumen zu gewähren (siehe auch Art. 28 ZSV).

## **Artikel 24**      Schutzanlagen

Artikel 50 BZG bezeichnet als Schutzanlagen: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler.

Das BSG verpflichtet den Kanton, nach den Vorgaben des Bundes für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt des Kommandopostens seines Führungsstabes und der Kulturgüterschutzräume zu sorgen. Die gleiche Pflicht auferlegt es den Einwohnergemeinden für die Kommandoposten ihres Führungsstabes.

Der Kanton sorgt zudem für eine ausreichende Anzahl geschützter Sanitätsstellen. Nach Artikel 31 ZSV heisst das, dass für mindestens 0.6 Prozent der Bevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten in geschützten Spitälern und in geschützten Sanitätsstellen bereitstehen müssen. Gemäss der vom Bund im Juni 2004 genehmigten „Planung der Verwendung der Schutzanlagen des Zivilschutzes durch den Bevölkerungsschutz für den Fall bewaffneter Konflikte“ verfügt der Kanton Uri über den geforderten Bestand geschützter Sanitätsstellen. In den nächsten Jahren sind diesbezüglich keine grösseren Vorhaben zu erwarten.

Demgegenüber ist es Sache der Spitalträgerschaften, nach Vorgaben des Bundes für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt sowie die Erneuerung der geschützten Spitäler zu sorgen (Art. 53 BZG).

Der Kulturgüterschutz gehört zum Zivilschutz. Das Bundesrecht enthält dazu vielfältige Regeln, namentlich im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (SR 520.3) und im BZG. Artikel 39 BZG bestimmt, dass der Bund die Kader und die Spezialisten für den Kulturgüterschutz ausbildet. Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung sowie Umnutzung oder Aufhebung von Kulturgüterschutzräumen (Art. 71 Abs. 2 BZG). Zudem hat er nach Artikel 25 ZSV die Projekte für Kulturgüterschutzräume zu genehmigen. Schliesslich regeln die Kantone die Schlusskontrollen für neue und erneuerte Kulturgüterschutzräume. Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 ZSV übertragen den Kantonen die periodische Kontrolle von Kulturgüterschutzräumen. Im Rahmen des Bundesrechts ist der Kanton für die Kulturgüterschutzräume verantwortlich.

## 5. Kapitel:      **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 25**      Rechtsmittel

Artikel 66 und 67 BZG regeln das Beschwerderecht und das Verfahren für nicht vermögensrechtliche und vermögensrechtliche Ansprüche, die sich aus dem Vollzug des Bundesrechts ergeben. Dabei baut das Bundesrecht jeweils auf dem Entscheid der letzten kantonalen Instanz auf. Sache des Kantons ist es, den kantonsinternen Beschwerdeweg zu regeln. Diese Aufgabe übernimmt Artikel 25. Verfügungen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz können bei der Sicherheitsdirektion mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt unmittelbar der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Demgegenüber sind vermögensrechtliche Ansprüche mit verwaltungsrechtlicher Klage direkt beim Obergericht geltend zu machen, wie das für alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus öffentlichem Recht gilt (Art. 66 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

**Artikel 26**      Vorhandenes Zivilschutzmaterial und bestehende Zivilschutzanlagen

Wie gesagt macht das BSG den Zivilschutz zur Sache des Kantons. Heute betreuen die Gemeinden die Zivilschutzbereiche. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurde den Gemeinden das hierfür notwendige Zivilschutzmaterial vom Bund ausgeliefert. Artikel 26 Absatz 1 BSG hält fest, dass das vorhandene Zivilschutzmaterial und die bestehenden Zivilschutzanlagen Eigentum der Einwohnergemeinden bleiben.

Mit der Kantonalisierung ist es folgerichtig, dass die kantonale Zivilschutzorganisation materiell ausgerüstet werden muss. Ebenso klar ist aber, dass es wenig Sinn macht, Material anzuschaffen, obwohl solches bei den Gemeinden vorhanden ist. Zudem verfügt der Kanton über keine genügenden Lagermöglichkeiten für dieses Material. Er will jedoch die Vorteile der dezentralisierten Lagerung nutzen, da sie die Einsatzflexibilität im Ereignisfall begünstigt. Das von der kantonalen Zivilschutzorganisation für die Ausrüstung der Pionierzüge und des Betreuungszuges benötigte Zivilschutzmaterial wird also wie heute bei den Gemeinden dezentralisiert gelagert. Die Einsatzformationen der kantonalen Zivilschutzorganisation sind denn auch dezentral in den Gemeinden Altdorf, Bürglen, Erstfeld, Schattdorf und Silenen stationiert. Vor diesem Hintergrund verpflichtet Artikel 17 Buchstabe c den Kanton, für die kantonale Zivilschutzorganisation das Zivilschutzmaterial zu beschaffen, zu unterhalten, zu ersetzen und zu lagern.

Artikel 26 Absatz 2 verpflichtet die Gemeinden, der Zivilschutzorganisation das benötigte Zivilschutzmaterial sowie die hierzu erforderlichen Lagerräumlichkeiten zur Verfügung zu stel-

len. Diese Verpflichtungen der Gemeinden werden vertraglich geregelt und die damit verbundenen Kosten durch den Kanton abgegolten. Namentlich zu regeln sind: Vertragsgegenstand, Material, Räume, Reparaturen, Unterhalt, Ersatz, anderweitige Benützung durch die Gemeinden, Benützung des Material durch die Feuerwehren, Benützung des Materials im Ereignisfall und zu Ausbildungszwecken sowie die Kosten. Mit der Vertragsschlusskompetenz überträgt das BSG dem Regierungsrat auch die Ausgabenbewilligungskompetenz, denn ohne diese sind zweckmässige Vertragsverhandlungen mit den Gemeinden nicht denkbar.

Im Ereignisfall verfügen alle Gemeinden über eigenes Zivilschutzmaterial. Anschaffung, Unterhalt und Ersatz von gemeindeeigenem Zivilschutzmaterial, das nicht unter die Regel nach Artikel 17 Buchstabe c fällt, bleiben Sache der Gemeinden. Mit Ausnahme der Standortgemeinden von Formationen der kantonalen Zivilschutzorganisation ergibt sich insgesamt in der Praxis keine Änderung gegenüber dem heutigen Zustand. Mit der Kantonalisierung des Zivilschutzes übernimmt der Kanton aber zusätzliche Aufgaben, was die entsprechenden Vorschriften hinsichtlich des Zivilschutzmaterials und der Zivilschutzanlagen mit sich bringt.

#### **Artikel 27**      Ausführungsbestimmungen

Das Gesetz beschreibt die Grundsätze, während es die Einzelheiten einer unteren Rechtsetzungsstufe überlässt. Dabei entspricht es der Praxis, den Verordnungsgeber nur dann zu bemühen, wenn materielle Normen zu setzen sind. Hier geht es aber weniger darum, als vielmehr um Ausführungen zu den Zuständigkeiten und um Konkretisierungen der gesetzlichen Vorschriften. Solche Fragen regelt der Regierungsrat in einem Reglement.

#### **Artikel 28**      Inkrafttreten

Das Gesetz unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. Nachdem noch verschiedene Vorbereitungsarbeiten zu treffen sind, ist es angezeigt, den Regierungsrat zu ermächtigen zu bestimmen, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.

### **VI. Aufhebung von Verordnungen**

Mit dem BSG werden die Verordnung vom 9. April 1997 über den Zivilschutz (RB 3.6201) und die Verordnung vom 17. Dezember 1975 über die kantonale Leitungsorganisation im Notstandsfall (RB 3.1291) hinfällig. Sie sind aufzuheben.

## VII. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri, wie es im Anhang I enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Verordnung vom 9. April 1997 über den Zivilschutz (RB 3.6201) und die Verordnung vom 17. Dezember 1975 über die kantonale Leitungsorganisation im Notstandsfall (RB 3.1291) werden gemäss Anhang II aufgehoben.

Anhang:

- Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Anhang I)
- Verordnung vom 9. April 1997 über den Zivilschutz und die Verordnung vom 17. Dezember 1975 über die kantonale Leitungsorganisation im Notstandsfall; Aufhebung (Anhang II)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (Anhang III)

**GESETZ**  
**über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri**  
**(Bevölkerungsschutzgesetz [BSG])**  
(vom ....)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)<sup>1)</sup> und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

beschliesst:

1. Kapitel:           **GEGENSTAND**

**Artikel 1**

<sup>1)</sup>Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

<sup>2)</sup>Es regelt die Organisation, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

2. Kapitel:           **BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**

**Artikel 2**           Ausserordentliche Lagen

<sup>1)</sup>Ausserordentliche Lagen sind Situationen, die mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen der Einwohnergemeinden oder des Kantons nicht mehr bewältigt werden können, wie Naturkatastrophen, schwere Unfälle und dergleichen.

---

<sup>1)</sup> SR 520.1

<sup>2)</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup>In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat notfalls vom Gesetz abweichen (Notstand). In diesem Fall erklärt er öffentlich den Beginn und das Ende des Notstandfalls. Er bezeichnet das Notstandsgebiet. Die Abweichungen vom Gesetz müssen sachbezogen und verhältnismässig sein.

### **Artikel 3**            Besondere Massnahmen

<sup>1</sup>Sofern das nötig ist, um ausserordentliche Lagen zu bewältigen, kann der Regierungsrat die Bewohner und Bewohnerinnen eines bestimmten Gebiets vorübergehend aussiedeln (Evakuierung). Das gleiche Recht steht dem Einwohnergemeinderat für sein Gemeindegebiet zu.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Verordnung des Bundesrats über die Requisition<sup>1)</sup> können die zuständigen Organe bewegliche und unbewegliche Sachen Dritter gegen Entschädigung umgehend beanspruchen (Requisition).

### **Artikel 4**            Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Alle Organisationen, die der Bewältigung ausserordentlicher Lagen dienen, arbeiten als Partnerorganisationen zusammen, um den Schutz der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten. Es sind dies insbesondere: die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Rettungsdienste, die Schadenwehr und die technischen Betriebe. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder mit öffentlichen oder privaten Organisationen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

### **Artikel 5**            Organisation a) Grundsatz

<sup>1</sup>Der Regierungsrat sorgt für die Vorbereitung, die Durchführung und die Koordination aller Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen. Er regelt insbesondere die Alarmierung und die Information der Bevölkerung.

<sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe in Einzelfällen einer regierungsrätlichen Delegation oder einem Regierungsmitglied übertragen.

---

<sup>1)</sup> SR 519.7

<sup>3</sup>Der Regierungsrat arbeitet dabei mit den Einwohnergemeinden zusammen.

#### **Artikel 6**            b) kantonaler Führungsstab

<sup>1</sup>Zu seiner Unterstützung setzt der Regierungsrat den kantonalen Führungsstab ein. Er wählt den Stabschef oder die Stabschefin und regelt die Stellvertretung.

<sup>2</sup>Im Rahmen dieses Gesetzes regelt der Regierungsrat die Aufgaben, die Organisation, den Einsatz des kantonalen Führungsstabs sowie dessen Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Gemeindeführungsstäben.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat entscheidet, wann der kantonale Führungsstab eingesetzt wird. In dringlichen Fällen kann der Stabschef oder die Stabschefin den Führungsstab oder Teile davon aufbieten und Sofortmassnahmen treffen. Er benachrichtigt den Regierungsrat darüber so rasch als möglich.

#### **Artikel 7**            c) Gemeindeführungsstab

<sup>1</sup>Jeder Einwohnergemeinderat setzt einen Gemeindeführungsstab ein. Er wählt den Stabschef oder die Stabschefin und regelt die Stellvertretung.

<sup>2</sup>Im Rahmen dieses Gesetzes regelt der Einwohnergemeinderat die Aufgaben, die Organisation und den Einsatz des Gemeindeführungsstabs.

<sup>3</sup>Der Gemeindeführungsstab koordiniert den Fronteinsatz aller Beteiligten, soweit nicht der kantonale Führungsstab die Koordination übernimmt. Er arbeitet mit diesem eng zusammen.

<sup>4</sup>Die Einwohnergemeinden können unter sich vereinbaren, ihre Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam zu erfüllen.

#### **Artikel 8**            d) Ausbildung und Kosten

<sup>1</sup>Der Kanton sorgt für die Ausbildung des kantonalen Führungsstabs und der gemeindlichen Führungsstäbe. Er trägt hierfür die Kosten.

<sup>2</sup>Im Übrigen tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Kosten für ihre Führungsstäbe.

3. Kapitel: **ZIVILSCHUTZ**

1. Abschnitt: **Aufgabe**

**Artikel 9**

<sup>1</sup>Der Zivilschutz dient dazu, in ausserordentlichen Lagen die Bevölkerung zu schützen, Schutz suchende Personen zu betreuen, Kulturgüter zu schützen sowie die Führungsorgane und die Partnerorganisationen zu unterstützen.

<sup>2</sup>Die kantonale Zivilschutzorganisation kann zudem zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden.

2. Abschnitt: **Behördenorganisation**

**Artikel 10**      Regierungsrat

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung übt der Regierungsrat die Aufsicht aus über den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm dieses Gesetz überträgt.

**Artikel 11**      Zuständige Direktion

Die für den Zivilschutz zuständige Direktion<sup>1</sup>) leitet den Vollzug der Zivilschutzgesetzgebung. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr dieses Gesetz überträgt.

**Artikel 12**      Zuständiges Amt

Das für den Zivilschutz zuständige Amt<sup>2</sup>) erfüllt alle Aufgaben, die die Zivilschutzgesetzgebung des Bundes oder dieses Gesetz dem Kanton überträgt und die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

**Artikel 13**      Einwohnergemeinden

<sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Einwohnergemeinden den Kanton bei der Vorbereitung und Durchführung von Zivilschutzmassnahmen. Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt.

---

<sup>1</sup>) Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2</sup>) Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2</sup>Sie stellen dem Kanton die Daten zur Verfügung, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben nach der Zivilschutzgesetzgebung benötigt werden.

### 3. Abschnitt: **Zivilschutzorganisation**

#### **Artikel 14** Grundsatz

Der Kanton unterhält und betreibt eine Zivilschutzorganisation. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Einwohnergemeinden.

#### **Artikel 15** Bestand und Kommando

<sup>1</sup>Der Regierungsrat bestimmt den Bestand der kantonalen Zivilschutzorganisation. Er wählt den Kommandanten oder die Kommandantin und bestimmt die Stellvertretung.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Bundesgesetzgebung bezeichnet der Regierungsrat die Aufgaben des Kommandos in einem Reglement.

#### **Artikel 16** Organisation

Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> organisiert den kantonalen Zivilschutz. Sie regelt insbesondere die Einsatzformationen, die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen sowie deren Funktionen und Grade.

#### **Artikel 17** Ausbildung und Material

Der Kanton:

- a) bildet die Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzorganisation aus, soweit das nicht Aufgabe des Bundes ist;
- b) sorgt für die nötigen Ausbildungsplätze;
- c) beschafft, unterhält, ersetzt und lagert das für die Zivilschutzorganisation erforderliche Material.

#### **Artikel 18** Aufgebot

<sup>1</sup>Der Kanton bietet die Schutzdienstpflichtigen auf und dispensiert sie:

---

<sup>1)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

- a) im Ereignisfall;
- b) zu den Kursen für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung und die Weiterbildung;
- c) zu den Wiederholungskursen;
- d) für den Unterhalt der Schutzbauten und des Materials.

<sup>2</sup>Im Ereignisfall sind die betroffenen Gemeindeführungsstäbe ermächtigt, die ihnen zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen zu ihrer Unterstützung anzubieten und zu dispensieren.

<sup>3</sup>Auf Gesuch hin und im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Schutzdienstpflichtige zugunsten anderer Kantone oder zu besonderen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft anbieten.

#### **Artikel 19**      Kontrollführung

<sup>1</sup>Der Kanton führt die Kontrolle über den Einsatz der Schutzdienstpflichtigen. Er besorgt die damit verbundenen administrativen Arbeiten.

<sup>2</sup>Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Schutzdienstpflicht erfüllt ist. Zudem hat er den Personalbestand der Schutzdienstpflichtigen zu planen, zu bewirtschaften und zu kontrollieren.

#### **Artikel 20**      Einsatz und Kommando

Die Einsätze der Zivilschutzorganisation unterstehen dem kantonalen Zivilschutzkommando. Vorbehalten bleiben die Einsätze zur Unterstützung der Gemeindeführungsstäbe, die unter deren Kommando stehen.

#### 4. Abschnitt:      **Kosten**

#### **Artikel 21**

<sup>1</sup>Der Kanton trägt 60 Prozent der Kosten des Zivilschutzes, die Einwohnergemeinden 40 Prozent.

<sup>2</sup>Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ihren Anteil aufgrund der Einwohnerzahlen in Rechnung. Massgeblich ist der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

#### 4. Kapitel: **SCHUTZBAUTEN UND ERSATZBEITRÄGE**

##### **Artikel 22** Schutzräume

<sup>1</sup>Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> steuert in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden den Bau von Schutzräumen, um ein ausgewogenes Schutzraumangebot nach den Vorgaben des Bundes zu gewährleisten. Sie bezeichnet insbesondere die Gebiete, in welchen zu wenige Schutzräume vorhanden sind.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge fest. Er regelt deren Verwendung zugunsten weiterer Zivilschutzmassnahmen, wenn alle Schutzräume erstellt oder deren Finanzierung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt ist.

<sup>3</sup>Die Einwohnergemeinden verwalten die Ersatzbeiträge. Sie erstellen die erforderlichen öffentlichen Schutzräume. Zu deren Finanzierung verwenden sie in erster Linie die Ersatzbeiträge, die zur Abgeltung der Schutzraumbaupflicht geleistet wurden.

<sup>4</sup>Im Übrigen vollzieht das zuständige Amt<sup>2)</sup> die Bundesgesetzgebung über die Schutzräume. Es entscheidet über die Schutzraumbaupflicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

##### **Artikel 23** Einsatzbereitschaft und Schutzraumkontrolle

<sup>1</sup>Schutzräume müssen die Schutzfunktion erfüllen. Ihre zivilschutzfremde Nutzung ist zulässig, sofern die zivilschutzzeitigen Bedürfnisse und die Vorgaben des Bundes das zulassen.

<sup>2</sup>Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume. Zu diesem Zweck ist den Verantwortlichen der Zugang zu den Schutzräumen zu gewähren.

##### **Artikel 24** Schutzanlagen

<sup>1</sup>Der Kanton sorgt für den Kommandoposten des kantonalen Führungsstabs, für die Kulturgüterschutzräume und für eine ausreichende Anzahl geschützter Sanitätsstellen.

<sup>2</sup>Die Einwohnergemeinden sorgen für ihren Kommandoposten.

---

<sup>1)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2)</sup> Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

## 5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 25**      Rechtsmittel

<sup>1</sup>Verfügungen des zuständigen Amtes<sup>1)</sup> können bei der zuständigen Direktion<sup>2)</sup> mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

<sup>2</sup>Vermögensrechtliche Ansprüche sind mit verwaltungsrechtlicher Klage beim Obergericht geltend zu machen.

<sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3)</sup>.

### **Artikel 26**      Vorhandenes Zivilschutzmaterial und bestehende Zivilschutzanlagen

<sup>1</sup>Das Zivilschutzmaterial und die Zivilschutzanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Eigentum der Einwohnergemeinden sind, bleiben in deren Eigentum.

<sup>2</sup>Die Einwohnergemeinden stellen dieses Material und diese Anlagen dem Kanton zur Verfügung, soweit er es benötigt, um seine Aufgaben nach der Zivilschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons zu erfüllen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat schliesst mit den Einwohnergemeinden entsprechende Verträge ab. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

### **Artikel 27**      Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat führt dieses Gesetz in einem Reglement näher aus.

### **Artikel 28**      Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

---

<sup>1)</sup> Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>3)</sup> RB 2.2345

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt<sup>1)</sup>.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Artikel</b>
1. Kapitel: <b>GEGENSTAND</b>	1
2. Kapitel: <b>BEVÖLKERUNGSSCHUTZ</b>	
Ausserordentliche Lagen	2
Besondere Massnahmen	3
Zusammenarbeit	4
Organisation	
a) Grundsatz	5
b) kantonaler Führungsstab	6
c) Gemeindeführungsstab	7
d) Ausbildung und Kosten	8
3. Kapitel: <b>ZIVILSCHUTZ</b>	
1. Abschnitt: <b>Aufgabe</b>	9
2. Abschnitt: <b>Behördenorganisation</b>	
Regierungsrat	10
Zuständige Direktion	11
Zuständiges Amt	12
Einwohnergemeinden	13
3. Abschnitt: <b>Zivilschutzorganisation</b>	
Grundsatz	14
Bestand und Kommando	15
Organisation	16
Ausbildung und Material	17
Aufgebot	18
Kontrollführung	19
Einsatz und Kommando	20
4. Abschnitt: <b>Kosten</b>	21
4. Kapitel: <b>SCHUTZBAUTEN UND ERSATZBEITRÄGE</b>	
Schutzräume	22
Einsatzbereitschaft und Schutzraumkontrolle	23
Schutzanlagen	24
5. Kapitel: <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Rechtsmittel	25
Vorhandenes Zivilschutzmaterial und bestehende Zivilschutzanlagen	26
Ausführungsbestimmungen	27
Inkrafttreten	28

**VERORDNUNG**  
**über den Zivilschutz und**

**VERORDNUNG**  
**über die kantonale Leitungsorganisation im Notstandsfall**  
(Aufhebung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 9. April 1997 über den Zivilschutz<sup>1)</sup>;
2. die Verordnung vom 17. Dezember 1975 über die kantonale Leitungsorganisation im Notstandsfall<sup>2)</sup>.

**II.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt zusammen mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Die Präsidentin: Luzia Schuler  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> RB 3.6201  
<sup>2)</sup> RB 3.1291

## Anhang III

**Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri**  
**Bericht zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri**

Liste der Vernehmlassungsadressaten

---

<b>Vernehmlassungsadressaten</b>	<b>Eingang einer Vernehmlassung</b>
Gemeinderat Altdorf	Ja
Gemeinderat Andermatt	Ja
Gemeinderat Attinghausen	Ja
Gemeinderat Bauen	Ja
Gemeinderat Bürglen	Ja
Gemeinderat Erstfeld	Ja
Gemeinderat Flüelen	Ja
Gemeinderat Göschenen	Nein
Gemeinderat Gurtnellen	Ja
Gemeinderat Hospental	Ja
Gemeinderat Isenthal	Ja
Gemeinderat Realp	Ja
Gemeinderat Schattdorf	Ja
Gemeinderat Seedorf	Ja
Gemeinderat Seelisberg	Ja
Gemeinderat Silenen	Ja
Gemeinderat Sisikon	Ja
Gemeinderat Spiringen	Ja
Gemeinderat Unterschächen	Ja
Gemeinderat Wassen	Ja
CVP Uri	Ja
FDP Uri	Ja
SP Uri	Ja
SVP Uri	Ja
Grüne Bewegung Uri	Nein
Junge CVP Uri	Nein
Junge FDP Uri	Nein

Stabschef KAFUR	Ja
Chemiewehr Uri	Ja
Kantonspolizei Uri	Ja
Feuerwehrverband Uri	Ja
Samariterverband Uri	Nein
Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri	Ja
Bundesamt für Bevölkerungsschutz	Ja
Baudirektion	Ja
Bildungs- und Kulturdirektion	Ja
Finanzdirektion	Ja
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	Ja
Justizdirektion	Ja
Volkswirtschaftsdirektion	Nein